

Internationaler Warenverkehr mit der Volksrepublik China



Stefan Fischer, Geschäftsführer Cisema GmbH, München

China als exportstärkstes Land der Welt birgt für international tätige Unternehmen großes Potenzial. Doch um in China Fuß zu fassen und langfristig erfolgreich zu sein, ist es unverzichtbar, die Besonderheiten des Marktes hinsichtlich der Im- und Exportformalitäten genau zu kennen. Der folgende Beitrag soll einen ersten Überblick vermitteln.

■ Einleitung

China ist das exportstärkste Land der Welt. Sein gesamtes Handelsvolumen belief sich in 2011 auf 3,642 Mrd. USD, wovon 1,899 Mrd. USD auf den Export und 1,743 Mrd. USD auf den Import entfielen. Gegenüber dem Vorjahr stieg das Handelsvolumen noch einmal deutlich an (siehe Abbildung 1).

Seit dem Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO) vor zehn Jahren hat sich Chinas Anteil am Welthandel auf 10,4 % verdreifacht. In diesem Zeitraum lockte der größte Wachstumsmarkt der Welt über 700 Milliarden USD Direktinvestitionen ins Land und ausländische Unternehmen errichteten hier über 1.400 Forschungszentren. „Die bei uns erzielten Gewinne haben ihren Mutterfirmen geholfen, die Finanzkrise zu überstehen“, betont der chinesische Handelsminister selbstbewusst in einem kürzlich veröffentlichten Interview. Betrachtet man Wirtschaftskraft, ausländische Direktinvestitionen und wissenschaftliche Publikationen, so nimmt die Volksrepublik China den zweiten Platz hinter

den USA ein. Damit hat das Reich der Mitte schon fast in allen wirtschaftlich wichtigen Disziplinen die etablierten Industrienationen hinter sich gelassen. Diese Entwicklung hat das bevölkerungsreichste Land der Welt in atemberaubender Geschwindigkeit gemindert. Gleichermäßen als Preis dafür hat es 2010 auch die Spitzenposition bei den Kohlendioxid-Emissionen von den USA übernommen.

Dieses Bild der Volksrepublik relativiert sich jedoch, wenn man einen Blick auf die Indizes zur globalen Wettbewerbsfähigkeit (GCI, Global Competiveness Index) oder zur Leistungsfähigkeit im Bereich Logistik (LPI, Logistic Performance Index) wirft. Hier liegt China jeweils auf Platz 27 im internationalen Vergleich und damit im Mittelfeld hinter den westlichen Industrienationen, aber schon deutlich vor den anderen BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China, Südafrika).

Unverändert schwer tut sich das kommunistische Land mit gesellschaftlichen Reformen. Beim Korruptionsindex liegt es mit Platz 76 ähnlich abgeschlagen

wie beim Human Development Index mit Platz 86. Beim Demokratieindex ist China mit Platz 136 gar eines der Schlusslichter.

Genau diese Diskrepanz zwischen einer enormen wirtschaftlichen Dynamik einerseits und gesellschaftlicher Erstarrung andererseits birgt ein zunehmendes Risikopotenzial für das Land. Ob es China gelingt, diesen Konflikt rasch aufzulösen, wird letztendlich darüber entscheiden, wie nachhaltig die Entwicklung im Reich der Mitte sein wird. In dieser wichtigen Phase hat das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei mit der Nominierung des 57-jährigen Xi Jinping für den Posten des Vizechefs der Streitkräfte die Weichen für den Machtwechsel 2013 gestellt. Allerdings deuten die aktuellen „Bremsspuren“ in der Wirtschaft eher auf eine Weiterführung der bisherigen „Es ist alles gut, so wie es ist“-Politik hin.

■ China als Handelspartner

China ist sehr bemüht, den Handel mit seinen Nachbarn und Partnern zu

SITC	Warengruppen	2010 [Mio. USD]	2011 [Mio. USD]	Veränderung [%]
0	Nahrungsmittel und lebende Tiere	21.566	28.764	33,4
5	Chemische Erzeugnisse	149.636	181.144	21,0
51	Organische Chemie	48.147	63.483	31,8
54	Arzneimittel	8.041	11.308	40,6
57	Kunststoffe in Primärformen	48.649	53.317	9,6
6	Vorerzeugnisse	131.113	150.328	14,5
67	Eisen und Stahl	25.058	27.166	8,4
7	Maschinen und Fahrzeuge	549.561	630.388	14,7
71	Kraftmaschinen	23.493	27.628	17,9
72	Arbeitsmaschinen	42.704	53.566	25,5
74	Maschinen für verschiedene Zwecke	44.977	52.419	16,6
77	Elektrische Maschinen	262.298	287.263	9,5
78	Kraftfahrzeuge	49.265	65.109	32,1
8	Fertigerzeugnisse	113.526	127.709	12,5
87	Andere Messinstrumente usw.	75.067	82.374	9,6

Quelle: China Monthly Exports & Imports, China Statistics Yearbook 2011

Abbildung 1: Einfuhren nach Warengruppen in die VR China, Vergleich 2010/2011

vereinfachen. Dabei spielen handfeste wirtschaftliche Interessen wie der Export von Waren zur Förderung der eigenen Wirtschaft sowie reibungslose Importe von benötigten Rohstoffen und Technologien eine treibende Rolle. Im Rahmen des Asia Pacific Trade Agreement (APTA, ehemals Bangkok-Abkommen) gewährt die Volksrepublik den Vertragspartnern Zollvorteile für bestimmte Waren mit Ursprung in Bangladesch, Indien, der Republik Korea, Laos und Sri Lanka.

Das Closer Economic Partnership Arrangement (CEPA) mit Hongkong und Macau soll sicherstellen, dass die Systemunterschiede (ein Land, zwei Systeme) nicht zu einem Zurücklassen der jungen Provinzen vom Mainland führen.

Im Rahmen der Verhandlungen der Association of Southeast Asian Nations (ASEAN) wird die Erweiterung des Freihandelsraums um China, Japan und die Republik Korea vorbereitet. Dabei geht es um eine schrittweise Verringerung bzw. Abschaffung von Zöllen für rund 4.000 Produktgruppen

der Kategorie „Normal Track Goods“ auf 0–5 %. Zum ASEAN-Abkommen gehören Brunei, Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand, Laos, Vietnam, Kambodscha und Myanmar.

Mit der Errichtung der Central Asia Free Trade Area zeigt China auch Interesse an einer Freihandelszone zwischen den Mitgliedstaaten der Shanghai Cooperation Organization (SCO), Russland, Kasachstan, Tadschikistan, Kirgistan und Usbekistan. In den Foreign Trade Association (FTA)-Gesprächen wird mit Australien, Neuseeland, Pakistan und Chile über ein Freihandelsabkommen verhandelt. Den Vorschlag der Southern African Customs Union (SACU mit Botsuana, Lesotho, Südafrika und Swasiland), auf ein Freihandelsabkommen hinzuarbeiten, hat China ebenfalls begrüßt. Außerdem steht die Volksrepublik mit Australien, Island, Norwegen, dem Golf-Kooperationsrat (Bahrain, Kuwait, Oman, Katar und VAE) in Verhandlungen für weitere Freihandelsabkommen und hat mit Indien, Südkorea, Japan und

der Schweiz Vorgespräche über mögliche Freihandelsabkommen geführt. All diese Abkommen begünstigen Exporteure aus den Vertragsstaaten und verschlechtern tendenziell die Position von Exporteuren aus Ländern der WTO, der China vor zehn Jahren beitrug.

Bereits 1986 stellte China den Antrag auf Mitgliedschaft im General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), dem Vorgänger der WTO. Der Antrag stieß auf wenig Zustimmung und wurde auch von Peking nicht mehr weiter verfolgt. Erst 1998 nahm der damalige Premierminister Zhu Rongji einen neuen Anlauf. Er sah sein Land mit massiven wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die durch einen Reformstau noch zu eskalieren drohten. Da sich diese Reformen intern nicht durchsetzen ließen, sollte die WTO zum externen Anreiz für die Reformen werden. Das gab dem Ganzen eine ganz andere Dynamik und WTO wurde zum Vehikel, um den Reformstau in der Volksrepublik aufzulösen: Am 11.12.2001 wurde die Volksrepublik China das

142. Mitglied der Welthandelsorganisation. Dies brachte die Verpflichtung zu mehr Offenheit und zur Anpassung an international gültige Handelsregeln mit sich. Im Wesentlichen bedeutete das mehr internationale Kooperation, die Beteiligung an Handelssystemen, eine Anpassung der Gesetzgebung, die schrittweise Senkung der Zölle, die Einführung der Meistbegünstigungsklausel mit einem einheitlichen Zollsatz für alle WTO-Länder (Most Favoured Nations – MFN), die Implementierung des GATT, die Anwendung der WTO-Kriterien für Ursprungs- und Zollwertrecht, den Abbau mengenmäßiger Beschränkungen (Quoten), die Gleichbehandlung heimischer und importierter Waren (Abschaffung von CCIB (China Commodity Inspection Bureau) und CCEE (China Commission for Conformity of Electric Equipment) und Einführung von CCC (China Compulsory Certificate)), die Bemessung von Verwaltungsgebühren nach dem tatsächlichen Aufwand und die Pflicht zur Offenlegung von Ausfuhrsubventionen.

China hat sich bei der Umsetzung des WTO-Regelwerks als zuverlässiger Partner erwiesen. Lediglich intransparente Verwaltungsvorschriften erschweren es häufig, Entscheidungen von lokalen Zollbehörden nachzuvollziehen. Auch die unterschiedliche Auslegung von WTO-Regeln führen gelegentlich zum Streit mit der EU oder USA. So gab die WTO in einer Auseinandersetzung über Strafzölle auf Schuhe und Schrauben aus der Volksrepublik den Chinesen zweimal Recht. Doch Anfang Juli 2011 erlitt China eine Niederlage. Die von Peking verhängten Exportquoten für neun knappe Rohstoffe (sog. „Seltene Erden“) seien mit dem Welthandelsabkommen unvereinbar, urteilte ein Schiedsgericht in Genf. Geklagt hatten die EU, die USA und Mexiko. Daraufhin hat die Zentralregierung ein

Einlenken in der Rohstoffpolitik signalisiert.

■ Aufbau der Zollverwaltung

Die General Administration of Customs of People's Republic of China (GAC) ist Bestandteil der nationalen Kommissionen und Ministerien in der Volksrepublik China. Sie umfasst mehrere nationale Behörden, etwa das Department of Political Affairs, das General Office of Port Administration, das Department of Policy and Legal Affairs, das Department of Duty Collection, das Department of Customs Control and Inspection, das Department of Processing Trade and Customs Bond Operation, das Department of Statistics, das Bureau of Criminal Investigation and Anti-Smuggling, das Department of Scientific and Technological Development, das Department of International Cooperation, das Department of Personnel and Education und das Department of Finance and Equipment.

Link

<http://english.customs.gov.cn>

Die Zentrale für Zollangelegenheiten ist in 43 Referate mit 310 Unterabteilungen unterteilt. Primäre Aufgaben sind die Erhebung von Ein- und Ausfuhrabgaben sowie die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und die Wahrnehmung von allgemeinen Grenzschutzaufgaben. Die Umsetzung geschieht in 220 Zollämtern mit ca. 50.000 Zollbeamten. Den Zollämtern angegliedert sind die China Commodity Inspection Quarantine Bureaus (CIQ) als lokale Behördeninstanz der Administration for Quality Supervision and Inspection Quarantine (AQ-SIO). Diese Büros sind für die Ein- und Ausfuhr von Waren verantwortlich, die eine Prüfbescheinigung benötigen, z.B. das China Compulsory Certificate (CCC).

Link

Informationen zu CCC finden Sie unter www.cisema.de.

■ Importformalitäten

Beim Import von Waren in die Volksrepublik ist eine Vielzahl von Vorschriften und Regelungen zu beachten. Die frühzeitige Information über Einfuhrverfahren, zu zahlende Abgaben und mögliche Verbote und Beschränkungen hilft, Verzögerungen an der Grenze und damit zusätzliche Kosten zu vermeiden. Eingeführte Waren müssen innerhalb von 14 Tagen zu einer Zollbehandlung angemeldet werden. Auf Antrag können zuverlässige Importeure Waren auch bereits vor der Ankunft in China anmelden. Bei nicht fristgerechter Abfertigung wird die Abfertigungsgebühr um 0,5 % erhöht. Falls die Einfuhrabgaben nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der 15-Tages-Frist bezahlt wurden, kann die Zollbehörde Zwangsmittel einsetzen. Mögliche Zwangsmittel sind Inanspruchnahme von Bürgschaften, Zugriff auf Verkaufserlöse und sogar Beschlagnahme und Verwertung der Ware oder sonstigen Eigentums (!) des Zahlungspflichtigen.

Der Zollanmeldung sind ein Kaufvertrag, ein Konnossement (Bill of Lading, B/L oder Airway Bill, AWB), gegebenenfalls eine oder zwei POA (Power of Attorney – Vollmachten für den Zollagenten), zwei Originale der Handelsrechnungen, eine Packliste in englischer Sprache und ein Ursprungszeugnis (sofern vom Empfänger gewünscht) beizufügen. Die POA sind für den Zoll und für die lokale CIQ bestimmt. Dort können die Originale hinterlegt werden und müssen nicht jeder Lieferung beigelegt werden, wenn der gleiche Zollagent wieder verwendet wird. Der chinesische Zoll ist sehr dokumentenorientiert. Es muss immer ein kompletter Satz von Aus-

drucken/Hardcopies bereitgestellt werden, um Probleme bei der Verzollung zu vermeiden.

In den Begleitpapieren sind alle handelsüblichen Angaben zu machen, etwa:

- Name und Anschrift des Ausführers,
- Name und Anschrift des Empfängers,
- Ort und Datum der Ausstellung,
- Rechnungsnummer,
- Angabe über die Beförderung,
- Ursprungsland,
- Marke,
- Nummern und Anzahl der Packstücke,
- genaue Warenbezeichnung,
- Brutto- und Nettogewichte,
- Einzelpreise und Gesamtbetrag,
- Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und ggf.
- Präferenz-Ursprungserklärung.

Es wird sehr auf Konsistenz geprüft. Alle Daten müssen übereinstimmen. Die unterschiedliche Schreibweise von Zahlen im angelsächsischen und deutschen Sprachraum wird möglicherweise schon als Abweichung gewertet. Bei Inkonsistenzen kommt es zu erheblichen Verzögerungen. Speziell bei Steuerrückerstattung werden Fehler gesucht. Der Aufwand ist sehr hoch. Es ist mindestens ein Tag erforderlich, um den kompletten Prozess zu durchlaufen. Sog. „Open Box“ Inspektionen (Beschauen) werden angeblich zufällig durchgeführt. Erfahrungsgemäß kommen sie jedoch vor allem bei größeren Warenwerten vor.

Um Zollprobleme zu vermeiden, ist es ratsam, umfängliche Angaben zur Lieferung zu machen. Verzögerungen können entstehen, wenn die Angaben zum Empfänger mit Adresse, Telefonnummer und Kontaktperson im

Konnossement nicht vollständig sind. Andererseits können Angaben zur harmonisierten Zolltarifnummer (HS-Code) auf den Zollinhaltserklärungen sowie die genaue und detaillierte Warenbezeichnung in den Begleitdokumenten die HS-Klassifizierung und letztlich die Verzollung der Waren beschleunigen. Gründe für die Abweisung einer Lieferung durch den chinesischen Zoll können ein zu niedriger Warenwert, eine unzureichende Kurzbeschreibung für die Bestimmung des HS-Codes, falsche Angaben zum Gewicht oder fehlende Lizenzen, Registrierungen bzw. Zertifikate sein, aber auch die Tatsache, dass der Empfänger kein Importer of Record (IOR) mit einem Customs Registration Code (CR-Code) ist, also keine Zulassung für die formelle Abfertigung zum Import hat. Seit kurzem benötigen Im- und Exporteure diesen CR-Code von den chinesischen Zollbehörden. Alternativ können sie einen Agenten beauftragen, der bereits mit einem CR-Code registriert und autorisiert ist, als IOR tätig zu werden. Dieser CR-Code ist auf den Zollinhaltserklärungen aller zollpflichtigen Sendungen, mit Ausnahme von Dokumentensendungen oder Gegenständen zum persönlichen Gebrauch, anzugeben. Bei Veredelungsverkehr kann es außerdem zu einer Ablehnung kommen, wenn die Komponenten nicht im Zoll-Handbuch registriert sind (siehe Abfertigung mit Zoll-Handbuch bei Veredelungsverkehr).

Vereinfachungen

Für Dokumente, Gegenstände des persönlichen Bedarfs und Muster bzw. Werbematerial mit einem Warenwert unter 5.000 RMB besteht die Möglichkeit der vereinfachten Abfertigung. Werbematerialien wie Prospekte oder Kataloge ohne Handelswert können abgabenfrei eingeführt werden, andernfalls sind 7,5 % Zoll und 17 % Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen. Warenmuster können abgaben-

frei eingeführt werden, wenn sie als Handelsware wertlos sind (einzelner Schuh, Materialmuster), bei Prüf- und Analyseverfahren verbraucht werden (Brennprüfung bei KFZ-Innenraummaterialien) oder der Warenwert unter 400 RMB liegt. Zollbeträge unter 50 RMB werden aus Nichtigkeitsgründen nicht eingezogen.

Wenn der Warenwert über 400 RMB liegt oder es sich um Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Armbanduhren, elektrische und elektronische Geräte sowie deren Hauptkomponenten handelt, kann grundsätzlich nicht abgabenfrei eingeführt werden. Diese nicht abgabenfreien Muster können zur vorübergehenden abgabenfreien Verwendung eingeführt werden (siehe unten). Alle anderen Warensendungen unterliegen der formellen Abfertigung zu einem Zollverfahren. Bei der Abfertigung zum freien Verkehr erlässt die Zollbehörde einen Abgabenbescheid. Die festgesetzten Einfuhrabgaben (Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, eventuelle Verbrauchsteuern und Zollabfertigungsgebühren) sind innerhalb von 15 Tagen zu bezahlen. Werden die festgesetzten Einfuhrabgaben nicht fristgerecht bezahlt, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5/10.000 des ausstehenden Betrags pro Tag fällig. Anschließend kann mit der Ware beliebig verfahren werden. Sie unterliegt dann keinen zollrechtlichen Bindungen mehr.

Zollaussetzungen und Zollkontingente

China legt jedes Jahr Zollaussetzungen und Zollkontingente für besonders benötigte Waren fest. Diese Maßnahmen beziehen sich auf genau definierte Waren, die dann zu einem reduzierten Zollsatz eingeführt werden können. Zollaussetzungen sind mengenmäßig unbeschränkt. Kontingente bieten Zollvorteile für eine bestimmte Warenmenge. Ist das Kontingent ausgeschöpft, so ist für weitere Einfuhren der Regelzollsatz anwendbar.

Vorübergehende Verwendung

Außerdem besteht die Möglichkeit, Waren zur vorübergehenden abgabenfreien Verwendung einzuführen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Mögliche Kriterien sind die Verwendung für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen, Ausrüstungsgegenstände, die für journalistische Tätigkeiten vorgesehen sind, Ausrüstungsgegenstände für wissenschaftliche, erzieherische oder medizinische Zwecke, Transportmittel für die oben genannten Waren, Warenmuster, Instrumente und Werkzeuge zum Aufbau, zu Testzwecken und zur Fehlersuche, Transportbehälter und andere Waren, die zu nicht kommerziellen Zwecken eingeführt werden. Bei der Einfuhr sind Sicherheiten in Höhe der zu erwartenden Einfuhrabgaben zu leisten, die bei fristgerechter Wiederausfuhr erstattet werden. Die Dauer für dieses Verfahren ist auf bis zu sechs Monate begrenzt, eine Verlängerung um weitere sechs Monate ist möglich. Danach müssen die Waren definitiv das Land verlassen oder ordnungsgemäß zum freien Verkehr abgefertigt werden. Werden die Waren länger verwendet, entsteht dafür eine Zollschuld in der gesetzlichen Höhe. Die Sicherheiten werden in diesem Fall vereinnahmt.

Waren, die für Ausstellungen oder Messen bestimmt sind, können temporär auf Basis eines Carnet A.T.A. der Industrie- und Handelskammern einfuhrabgabenneutral eingeführt werden. Es dient als durchgehendes Versandpapier von Deutschland nach China und zurück. Als Sicherheit für die beteiligten Zollbehörden dient eine Bürgschaft des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK). Für den Warenverkehr mit China muss die Bürgschaft in Englisch ausgestellt werden.

Die Abfertigung der Waren muss nicht unmittelbar am Ort der Einfuhr in China durchgeführt werden. Die Sendung kann auch unter Zollverschluss an eine andere Zollstelle, an einen Freihafen oder an ein Zolllager überwiesen werden. Bei Anwendung dieses sog. Versandverfahrens müssen Sicherheiten in der Höhe der zu erwartenden Einfuhrabgaben beim Einfuhrzoll hinterlegt werden.

Hinweis

Der Beitrag wird im kommenden Heft fortgesetzt.

Literaturtipp

Frank, Ketterer, Schroeder: Business-Guide China, Bundesanzeiger Verlag, Köln 2013

Impressum

Der Zoll-Profi!

Export, Import, Steuern – Kompakt für den Praktiker in Verbindung mit AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Königsstr. 46, 48143 Münster

Redaktion AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Matthias Merz
Telefon: 02 51/6 20 30-690
Telefax: 02 51/6 20 30-691
E-Mail: matthias.merz@awb-muenster.de

Ylva Wüstemann

Telefon: 02 51/6 20 30-690
Telefax: 02 51/6 20 30-691
E-Mail: ylva.wuestemanni@awb-muenster.de

Redaktion Bundesanzeiger Verlag

Theresa Rothe
Telefon: 02 21/9 76 68-305
Telefax: 02 21/9 76 68-265
E-Mail: theresa.rothe@bundesanzeiger.de

Manuskripte

Manuskripte sind unmittelbar an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise:

monatlich, jeweils zum 1. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigung

Einzelheft 11,10 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,50 € pro Ausgabe / Ausland 3,- € pro Ausgabe). Der Jahresabpreis beträgt 124,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten (Inland 1,50 € pro Ausgabe / Ausland 3,- € pro Ausgabe).

Der Informationsdienst ist auch Online erhältlich. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführer: Dr. Matthias Schulenburg, Fred Schul
Vertriebsleitung: Birgit Drehsen
Telefon: 02 21/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer
Telefon: 02 21/9 76 68-229
Telefax: 02 21/9 76 68-288
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in diesem Informationsdienst veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss

Die in diesem Informationsdienst veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: 02 21/9 76 68-343
Telefax: 02 21/9 76 68-271

Anzeigenleitung

Hans Stender,
E-Mail: hans.stender@bundesanzeiger.de

Anzeigenpreise

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1.1.2012

Herstellung: Günter Fabritius,
Telefon: 02 21/9 76 68-182

Satz: media-dp gbr, Sankt Augustin

Druck: Appel & Klinger
Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 1864-2683

Praxis

Internationaler Warenverkehr mit der Volksrepublik China – Teil 2



Stefan Fischer, Geschäftsführer Cisema GmbH, München

Teil 1 des Beitrags (Zoll-Profi 11/2012) behandelte die Themen „China als Handelspartner“ „Aufbau der Zollverwaltung“ und „Importformalitäten“.

■ Tarifierung von Waren

1992 hat China das international „Harmonisierte System“ (HS) zur Bezeichnung und Codierung von Import- und Exportwaren eingeführt. Die ersten sechs Ziffern der Zolltarifnummern sind international standardisiert und aus vier Positions- und zwei Unterpositionsnummern zusammengesetzt. Damit ist dieser Teil der chinesischen und deutschen Zolltarifnummer identisch. Man kann sich also mit der deutschen Nomenklatur behelfen. Nur die letzten Ziffern sind länderspezifisch.

Trotzdem kann es zu gravierenden Abweichungen bei der Eingruppierung von Waren durch den chinesischen Zoll kommen. In China ist es nicht möglich, Komponenten einer Maschine oder Anlage mit der Zolltarifnummer für Teile oder Zubehör von Maschinen oder Anlagen zu verzollen, wenn diese Waren nicht deutlich als Teil oder Zubehör einer Maschine oder Anlage zu erkennen sind. Diese Waren werden mit der originären Zolltarifnummer verzollt. Da der Zoll aber anhand der Zolltarifnummer prüft, ob bestimmte Einfuhrbeschränkungen wie Zertifizierungen, Registrierungen oder Lizensierungen bestehen, kann die Überraschung groß sein. Wenn es sich bei den Komponenten um eine Warengruppe mit besonderen Anforderungen an Zertifizierung, Registrierung oder Lizensierung handelt, werden die entsprechenden Belege dafür erforderlich, auch wenn die Zolltarif-

nummern für die komplette Maschine oder Anlage sowie deren Teile und Zubehör nicht auf dem Index stehen und nicht davon betroffen sind.

Der chinesische Zolltarif enthält die chinesische Warenomenklatur, den Meistbegünstigungszollsatz und die autonomen Zollsätze, Tarifquoten, Mehrwertsteuer- und Rückerstattungsätze, Verbrauchsteuersätze, Hinweise auf mögliche Verbote und Beschränkungen (Supervision Codes, siehe Abbildung 2) und die Dokumente für Ein- und Ausfuhr.

Link

In gedruckter Form ist der chinesische Zolltarif im Buchhandel (ISBN 3-8246-0899-5) erhältlich oder auch im Internet u.a. auf folgenden Seiten abrufbar:

Statistisches Bundesamt Deutschland www.destatis.de

Chinesischer Zoll <http://english.customs.gov.cn>

Auch auf weiteren chinesischen Seiten kann der Zolltarif eingesehen werden – die Links finden Sie unter www.derzollprofi.de!

Die Bemessungsgrundlage des Zollwerts für die eingeführten Waren ist der Transaktionspreis, das heißt, der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis. Hinzuzurechnen sind Transport- und Versicherungskosten bis zum ersten Entladeort in China, Pro-

visionen und Maklerlöhne (Ausnahme Einkaufsprovisionen), Umschließungskosten, Verpackungskosten, anteilige Kosten für Teile, Werkzeuge, Formen und ähnliche Verbrauchsmaterialien, Entwicklungs- und Designkosten, Lizenzgebühren, die vom Käufer zu zahlen sind, und Erlöse aus späteren Weiterverkäufen, die dem Verkäufer zufließen.

Abgezogen werden, sofern sie in der Rechnung getrennt aufgeführt sind, Gebühren für Aufbau, Installation, Zusammenbau, Einweisungsmaßnahmen und Ähnliches nach der Einfuhr in China, Transport- und Versicherungskosten nach dem ersten Entladeort in China, Einfuhrzölle und Steuern. Sämtliche Waren unterliegen bei der Einfuhr neben den Zöllen der Mehrwertsteuer. Der normale Einfuhrumsatzsteuersatz beträgt 17 %; der reduzierte Einfuhrumsatzsteuersatz beträgt 13 %. Die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer entspricht dem Zollwert der Ware(n) plus Zollabgabenbetrag plus sonstige Verbrauchsteuern. Diese sind nur bei der Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren zu entrichten. Die Abfertigungsgebühren betragen 0,4 % des Zollwerts bei zollpflichtigen und 1,5 % des Zollwerts bei nicht zollpflichtigen Importen.

■ Mehrwertsteuer-rückerstattung

Die chinesische Regierung nutzt die Mehrwertsteuerrückerstattung als

Code	Codes Explanations
1	Import License issued by MOC (Ministry Of Commerce) for ODS substance "Ozone-Depleting Substances some under HTS 29031910/39/41-46/49+382471XX"
2 & 3	Import (2) & Export (3) License for Dual use Items and Technologies issued by MOC
4	Export Licenses by Quota License Bureau of MOC
5	Tempo Export license for textile issued by Quota License Bureau of MOC (since quota to EU and US lifted, seldom use now but to EU may still need Coo)
6	Used/second-handed electro-mechanical product import prohibited
7	Automatic import license issued by MOC (Ministry Of Commerce)
8 & 9	Exported forbidden items (8) & Import forbidden items (9)
A	Customs Clearance Of Entry Commodities or called "Certificate Of Inspection For Goods Inwards" means CIQ declaration prior to customs clearance is required under formal entry * for those CCC regulated HS codes, some not marked with "A" but will still need this
B	Customs Clearance Of Exit Commodities by CIQ means export CIQ declaration must be finished before customs clearance in export
D	Rough Diamond, "certificate of inspection for good inward/outward (for semi-finished diamonds) issued by CIQ for those using Kimberley Process certificate * others without "D" HTS 7102/7105/7104 - can only declared to Shanghai SDE.
E & F	Export (E) & Import (F) permit for endangered species (CITES)
G	Toxic Chemical Directorial license issued by MOC
I & W	Psychotropic Drug (I) Import and export License or Import and export license for narcotics (W) under SFDA control (State Food and Drugs Admin)
L	Anabolic agent and Peptide Hormones Import and Export permits by SFDA
Q	Drug Import approval for custom clearance. * Drug Register or approval from SFDA – Get Q from Local State Drug Administration Office customs clearance
R	Animal drugs approval issued by Ministry Of Agriculture
S	Pesticide Import & Export registration certificate by Ministry Of Agriculture
P	Solid waste Import License by State Environmental Protection Administration (EPA)
J	Gold Product Import approval or export license by Bank of China
M	Encrypted Product Import permit by Local Encrypt Product Administration Offices
O	Automatic Import license (for Old and new electronics and mechanical Products issued by *refer to slide 83-84
	Either MOC (Ministry Of Commerce) & authorized Local License Office (for some HS codes) or Local Machinery And Electronics Products Administration Office (for some HS codes can do on-line www.ec.com.cn application)
X	Release Notice of import and export of toxic chemicals issued by EPA
Z	Audio-Visual product import approval or program delivery order (also may called as License for Import and Export visual, Movies, TV Program Products) issued by Ministry Of Culture

Abbildung 2: Supervision Codes

Instrument, um die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu steuern. Als im Jahr 2006 die Wirtschaft der Volksrepublik zu überhitzen drohte, setzte die Regierung ohne Vorwarnung den Satz für Mehrwertsteuerrückerstattungen von durchschnittlich 13 % auf 5 % zurück. Der Erfolg blieb nicht lange aus und es kam zur dringend erforderlichen Abkühlung der Exportwirtschaft. Nur zwei Jahre danach, als die chinesische Wirtschaft drohte, im Zuge der weltweiten Wirtschaftskrise einzubrechen, wurde der Satz für die Mehrwertsteuerrückerstattung für viele Warengruppen wieder auf stolze

14 % angehoben und die Wirtschaft im Reich der Mitte lief wieder rund. Wegen der schwächelnden Weltwirtschaft wird eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuerrückerstattung durch die Regierung der Volksrepublik bis auf den maximalen Satz von 17 % immer wahrscheinlicher.

■ Veredelungsverkehre

China ist „die verlängerte Werkbank der Welt“. Diesen Spitznamen hat sich China als Lohnveredler redlich verdient. Seit Einführung der Öffnungspolitik im Jahre 1978 stieg der Ver-

edelungsverkehr in China sprunghaft an. Kein Land der Welt erreicht auch nur annähernd das in China erzielte Veredelungsvolumen. Das trifft sowohl auf die absoluten Zahlen als auch auf den Anteil am Handelsvolumen der Volksrepublik zu. Der Anteil des Veredelungsverkehrs am totalen Im- und Export beträgt 50 %.

Es gibt zwei Varianten des Veredelungsverkehrs in China. Beim Import Processing importiert eine Firma auf eigene Rechnung zollfrei, um fertige Produkte herzustellen, zu exportieren und auf eigene Rechnung zu verkaufen.

fen. Beim Contract Processing erhält eine Firma zollfrei, aber nicht auf eigene Rechnung, um damit Produkte herzustellen und diese dann zu exportieren. Bei dieser Form der klassischen Lohnveredelung hat die Firma nichts mit dem Verkauf der Waren zu tun. Bei Veredelungen in China bietet sich zunächst der Betrieb in einem Zollfrei-gebiet an.

Zollfreigebiete gehören formell zum Zollgebiet der Volksrepublik. Sie sind jedoch durch Zäune oder Ähnliches vom Zollgebiet räumlich abgetrennt. In diesen Gebieten gilt das Zollrecht nicht. Zertifizierungen, Registrierungen oder Lizensierungen sind ebenfalls nicht erforderlich. Waren können frei ein- und ausgeführt werden. Werden Waren aus einem Zollfrei-gebiet in das chinesische Zollgebiet verbracht, sind alle Vorschriften des Zoll- und sonstigen Einfuhrrechts zu beachten.

Echte Zollfrei-gebiete sind nationale Freihandelszonen (Free Trade Zones in Dalian, Tianjin, Qingdao, Zhangjiagang, Waigaoqiao, Ningbo, Fuzhou, Xiangyu, Shantou, Shenzhen, Zhuhai, Haikou) und nationale Veredelungszonen (Export Processing Zones in Hui-chun, Beijing-Tianzhu, Dalian, Tianjin, Weihai, Yantai, Suzhou, Kunshan, Shanghai-Songjiang, Hangzhou, Xiamen-Xinglin, Guangzhou, Shenzhen, Wuhan, Chengdu). Zusätzlich gibt es Freihäfen (Bonded Ports z.B. Waigaoqiao Shanghai Pudong, Xingang Tianjin), Logistikzentren in Hafent Freihandelszonen (Bonded Logistic Parks) sowie Wirtschafts- und Technologieentwicklungszonen, die einem Freihafen angeschlossen sind (Integrated Free Trade Zones). Diese sind über das ganze Land verteilt. Bei Importen aus der Export-Processing-Zone nach China werden Einfuhrabgaben auf den gesamten Warenwert erhoben. Bei Importen aus der Freihandelszone nach China werden nur Einfuhrabgaben auf den Wert der nach China importierten

Vorerzeugnisse berücksichtigt. Komponenten mit Ursprung in China bleiben, ebenso wie die Wertschöpfung, unberücksichtigt. Vormaterialien von außerhalb können ohne Erhebung von Einfuhrabgaben eingeführt werden.

Liegt der chinesische Veredelungsbetrieb nicht in einem Zollfrei-gebiet, muss der Veredelungsverkehr beim zuständigen Zollamt beantragt werden. Im Veredelungsverkehr wird das Zollrückvergütungsverfahren angewendet. Die gesetzlichen Eingangsabgaben werden also zunächst bei der Einfuhr der Rohmaterialien erhoben. Bei der Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse werden sie wieder erstattet. Die Kontrolle der ein- und ausfuhrabgabenfreien Abwicklung beim Veredelungsverkehr basiert auf dem „Processing Trade Handbook“. Der Zoll gibt das Handbuch einmal jährlich frei. Auch die Prüfung und Löschung des Handbuchs erfolgen jährlich. Im Handbuch wird die Importerlaubnis für bestimmte Vormaterialien und die Exporterlaubnis für bestimmte Produkte festgelegt und es werden Verbrauchsdaten von Vormaterialien pro Produkt definiert. Wenn eine Lieferung vom Empfänger als Veredelungsverkehr erklärt wird, muss dieses Handbuch vorgelegt werden. Der Zoll prüft und trägt die Mengen anhand der Im- und Export-Erklärungen in das Handbuch ein. Der Zoll lässt Unternehmen zum Veredelungsverkehr zu, kann sie aber auch ablehnen. Firmen, die ein „Processing Trade Handbook“ beantragen, werden klassifiziert. Je nach Rating müssen sie zwischen 0 und 100 % der Importabgaben als Sicherheit beim Zoll hinterlegen.

Eine weitere Möglichkeit zum abgabenfreien Import stellen Zolllager dar. Zolllager werden sowohl für Veredelung als auch zur Konsignation genutzt. In beiden Fällen werden die gesetzlichen Eingangsabgaben erst dann fällig, wenn die fertigen Produkte oder

eingelagerten Waren ins Zollgebiet der Volksrepublik verbracht werden. Es gibt öffentliche und private Zolllager. Öffentliche Zolllager werden von privaten Unternehmen betrieben. Sie stellen Lagerfläche gegen Entgelt an Dritte zur Verfügung. Private Zolllager können sich Unternehmen für eigene Zwecke von der zuständigen Zollbehörde genehmigen lassen.

■ Ein- und Ausfuhrlicenzen

Das chinesische Wirtschaftsministerium (Ministry of Commerce, MOFCOM) veröffentlicht jährlich eine Liste der Waren, für die eine Ein- und Ausfuhrlizenz erforderlich sind.

Link

<http://english.mofcom.gov.cn>

Diese Waren werden im Zollhandbuch mit dem Supervision Code „1“ für Einfuhrlizenz und dem Code „4“ für Ausfuhrlizenz gekennzeichnet. Anträge auf Erteilung der Lizenzen sind vom in China ansässigen Importeur bzw. Exporteur zu stellen. Zuständige Lizenzbehörden sind die MOFCOM und deren lokale Niederlassungen, COFCOM. Außerdem wird von der MOFCOM auch jährlich eine Liste der Waren veröffentlicht, für die eine automatische Ein- und Ausfuhrlizenz möglich ist. Diese Waren werden im Zollhandbuch mit dem Supervision Code „7“ für automatische Einfuhrlizenz und den Code „0“ für automatische Ausfuhrlizenz gekennzeichnet. Automatische Importlizenzen gelten als erteilt, wenn die zuständige Behörde dem Antrag nicht binnen zehn Tagen widerspricht. Sie dienen hauptsächlich statistischen Zwecken. Der Antrag ist vom in China ansässigen Importeur bzw. Exporteur zu stellen.

Bei einer Reihe von Waren bestehen grundsätzliche Einfuhrverbote oder strikte Einfuhrbeschränkungen bei der Einfuhr nach China. Dazu zählen Waffen, Falschgeld, Gifte oder Rauschgifte. Diese Einschränkungen betreffen also

keine typischen Handelswaren. Zudem sind auch Dokumente und Medien, die eine schädliche Wirkung für Kultur, Wirtschaft, Moral oder Politik der Volksrepublik haben, betroffen. Deshalb sollte man bei Dokumentationen und Handbüchern, besonders wenn diese sich auf Datenträgern befinden, entweder eine separate Versendung in Betracht ziehen oder mehr Zeit für die Überprüfung der Inhalte einplanen. CDs oder DVDs sind mit einem Warenwert von 5,- USD in der Zollrechnung anzugeben.

Ebenfalls kritisch ist die Einschränkung in Bezug auf Tiere und Pflanzen sowie Waren daraus, die gefährliche Bakterien, Schädlinge und andere Schadstoffe in sich tragen können. Hier kommt es in erster Linie bei Holzverpackungen zu Schwierigkeiten. Deshalb ist den Warenbegleitpapieren immer eine Non-Wood-Deklaration beizufügen, wenn keine Holzverpackung verwendet wird, oder das verwendete Holz wurde ordnungsgemäß nach IPPC-Standard, ISPM Nr. 15, behandelt und gekennzeichnet. Bis 2006 fand ein regelrechter Holzkrieg zwischen der EU und China statt. Auslöser waren Holzschädlinge wie die Kiefernholzneematoden, die von Europa nach China eingeschleppt worden waren.

Für Industrieabfälle wie Plastik, Papier, Metall oder Textilien kann bei der AQSIQ eine Lizenz für Waste Material Import beantragt werden. Die Erteilung der Lizenzen wird von AQSIQ sehr restriktiv gehandhabt.

■ Besonderheiten bei Gebrauchsmaschinen

Gebrauchsmaschinen sind vor dem Import nach China vom Empfänger bei der lokalen CIQ anzumelden. Das Vorgehen wird in den Vorschriften zum Import von Gebrauchsmaschinen von der AQSIQ geregelt. Sie umfassen die Bekanntmachung Nr. 37 und 53 sowie die Regulation on Inspection and Super-

vision of Imported Used Machine aus dem Jahr 2003. Unter Gebrauchsmaschinen versteht man Maschinen, die schon im Betrieb waren oder die noch nicht im Betrieb waren, aber deren Garantie schon abgelaufen ist; ebenfalls die, die noch nicht im Betrieb waren, aber schon lange gelagert worden sind oder schon abgeschrieben sind, die aus alten und neuen Teilen zusammgebaut worden sind oder alte Maschinen nach der Grundüberholung.

Die AQSIQ hat drei Listen veröffentlicht. Einmal gibt es die List of the Used Machinery and Electrical Products put on Record by AQSIQ und den First Batch of Compulsory Recording Catalog for Import the Used Machinery and Electrical Products. Gebrauchsmaschinen auf diesen Listen können nach Überprüfung und Bestätigung durch CIQ importiert werden. Zum anderen gibt es die Liste der Prohibited Import List of the Used Machinery and Electrical Products. Gebrauchsmaschinen auf dieser Liste sind grundsätzlich vom Import nach China ausgenommen. Der Empfänger hat in seiner Anmeldung bei der lokalen CIQ genaue Angaben über Hersteller, Wert, HS-Code, Alter und weitere Informationen zur Gebrauchsmaschine zu machen.

Besonders beim Wert der Gebrauchsmaschine gehen die Meinungen häufig weit auseinander. Der chinesische Zoll schätzt den Wert der Gebrauchsmaschine i.d.R. höher ein als der Empfänger. Da die Einfuhrabgaben auf Basis des tatsächlichen Verkehrswerts berechnet werden, gibt diese Diskrepanz vielfach Anlass für langwierige Diskussionen. Besonders wenn es sich um einen Eigenbau handelt und es keinen Ursprungswert bei der Gebrauchsmaschine gibt, ist eine nachvollziehbare Bewertung erschwert. Sobald alle Daten vorliegen und akzeptiert worden sind, entscheidet die lokale CIQ, ob eine Pre-shipment Inspection beim Versender durchgeführt werden

muss. Gebrauchsmaschinen mit einem Alter von über acht Jahren werden in jedem Fall inspiziert und dabei im Betrieb geprüft. Die Pre-shipment Inspection wird in der Regel an die lokalen CCIC (China Certification & Inspection Group), in Deutschland CCIC GmbH Bremen) delegiert. Nur in Ausnahmefällen, wenn es sich zum Beispiel um eine große Anlage handelt, wird die Pre-shipment Inspection von einer Delegation der lokalen CIQ durchgeführt. Danach wird der Inspektionsbericht erstellt und an die lokale CIQ geschickt. Bei positiver Beurteilung kann die Gebrauchsmaschine nach China geliefert werden. Dennoch werden alle Gebrauchsmaschinen beim Import noch einmal durch die lokale CIQ abgenommen. Erst bei dieser Abnahme wird das endgültige Importzertifikat erstellt. In jedem Fall ist eine Vorabüberprüfung der konkreten Importvorschriften für die jeweiligen Gebrauchsmaschinen dringend zu empfehlen. Eine etwaige Ablehnung im Hafen in China kann erhebliche Logistikkosten nach sich ziehen, wenn die Gebrauchsmaschinen wieder an den Ursprungsort zurücktransportiert werden müssen. Außerdem sind die Transportkosten nach China und die angefallenen Instandsetzungskosten davor im Falle einer Ablehnung zu berücksichtigen.

■ CCC-Zertifizierung

Die Importvorschriften zur CCC-Zertifizierung (China Compulsory Certificate) sind seit August 2003 in Kraft. Der chinesische Zoll und die lokalen Büros der CIQ sind für die Durchsetzung der CCC-Zertifizierung verantwortlich. Sie überprüfen die importierten Waren darauf, ob ihre Zolldarstellungen auf dem CCC-Index stehen. Dazu wurde 2002 von der CNCA ein offizieller Produktkatalog mit 323 Zolldarstellungen, Kurzbeschreibungen und „Applicable Scope“ (technischer Umfang/technische Einschränkung) an den chinesischen Zoll übergeben.

In der Zwischenzeit umfasst dieser Katalog ca. 500 Zolltarifnummern. Er wird nicht mehr zentral gepflegt und verteilt, sondern von den jeweiligen Zollämtern aktualisiert. Die betroffenen Produkte dürfen nur mit gültigem CCC-Zertifikat und einer CCC-Kennzeichnung nach China importiert, in China genutzt oder vermarktet werden. Voraussetzung für die Erteilung des CCC-Zertifikats ist die Anmeldung bei einer der 13 in China für CCC akkreditierten Zertifizierungsstellen, die Durchführung von Produkttests bei einem der zahlreichen in China akkreditierten Testlabors und die Werksinspektion durch eine Delegation der chinesischen Zertifizierungsstelle. Danach kann die CCC-Kennzeichnung bei der chinesischen Zertifizierungsbehörde, der Certification and Accreditation Administration of People's Republic of China (CNCA), beantragt und am Produkt angebracht werden.

Das CCC-Zertifikat ist fünf Jahre gültig. Es muss allerdings jährlich durch eine Folgeinspektion der chinesischen Zertifizierungsstelle bestätigt werden, andernfalls verfällt es. Auch die Kennzeichnungsgenehmigung ist jährlich durch einen Annual Verification Report an die CNCA zu bestätigen. Betroffen sind elektrische und nicht-electrische Produktgruppen. Zu den elektrischen Produkten zählen Drähte, Kabel, Schalter, Niederspannungsapparate, Kleinmotoren, Handwerkzeuge, Schweißmaschinen, Hausgeräte, Audio- und Videogeräte, IT-Ausrüstungen, Lampen, Leuchten und Telekommunikationsgeräte. Zu den nicht-electrischen Produktgruppen zählen motorisierte Fahrzeuge und Fahrzeugkomponenten (Scheinwerfer, Rückspiegel, Kraftstofftanks, Türschlösser und -Scharniere, Sitze und Kopfstützen, Bremsleitungen, Innenraummaterialien), Reifen für KFZ und Motorräder, Kondome, Sicherheitsglas, medizintechnische Geräte, Feuerlöschgeräte und -Fahrzeuge, Holzschutzfarben, Keramik-

fliesen, Frostschutzmittel für Beton, Alarmanlagen für Häuser und PKW, Safes, landwirtschaftliche Geräte zum Versprühen von Flüssigkeiten oder Pulver, Kleintraktoren und Spielwaren.

Alternativ zur CCC-Zertifizierung stehen mit der Exemption (Ausnahmeregelung) und dem Testing Processing Process (TPP) noch zwei weitere Verfahren zur Verfügung, um zertifizierungspflichtige Waren ohne Zertifikat zu importieren. Die Ausnahmeregelung wurde in einer Bekanntmachung von CNCA aus dem März 2005 beschrieben. Sie kann nur unter bestimmten Voraussetzungen angewendet werden. Dazu zählen Produkte, die für wissenschaftliche Forschung und Tests benötigt werden, Ersatzteile, die zur Überprüfung einer Technologie einer bereits eingeführten Produktionsserie dienen, Produkte, die zum Zwecke der Instandhaltung und für den Kundendienst eingeführt werden, Ausstattungen oder Teile, die für eine Produktionsanlage dienen (außer Artikel für den Bürogebrauch), Produkte, die nicht zum Vertrieb bestimmt sind, sondern für gewerbsmäßige Ausstellung und Messen, Produkte, die temporär eingeführt werden und anschließend wieder ausgeführt werden, Komponenten, die importiert werden und als veredeltes Produkt wieder exportiert werden, Komponenten, die zum Einbau in Systeme importiert werden, wenn die Systeme zum Export bestimmt sind.

TPP wurde in einer Bekanntmachung von CNCA aus dem Dezember 2008 beschrieben. Es wird auch als Low-Volume-Verfahren bezeichnet, da nur geringe Mengen auf Basis dieser Methode importiert werden dürfen.

Link

Eine Übersicht der im TPP-Verfahren maximal erlaubten Menge einer Ware finden Sie unter www.derzollprofi.de.

Das TPP-Verfahren entspricht einem reduzierten CCC-Prozess. Es ist bei der lokalen CIQ anzumelden, es werden die üblichen CCC-Produkttests bei einem in China akkreditierten Testlabor durchgeführt und die gebräuchlichen CCC-Testgebühren fällig. Es findet keine Werksinspektion statt und es wird auch keine CCC-Kennzeichnung beantragt und am Produkt angebracht. Nach den erfolgreichen Tests wird eine Einzelgenehmigung für den Import dieser Lieferung ausgestellt und die Waren können zum Zweck des Verkaufs oder einer anderen Nutzung importiert werden.

Neben der CCC-Zertifizierung gibt es noch eine Reihe weiterer Zertifizierungen, Lizenzierungen und Registrierungen. Obwohl der chinesische Zoll in diesen Fällen nicht für die Durchsetzung zuständig ist, verstößt man beim Import ohne rechtmäßige Zulassung gegen geltende Vorschriften. Dazu zählen die Manufacturer License (Druckgeräterichtlinie) der Special Equipment License Organisation (SELO), die China RoHS (Restriction of Hazardous Substances, Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) vom Ministry for Information Industry (MII) und die Energieeffizienz-kennzeichnung des China Energy Label Administration Center (ELAC).

Zum Autor

Stefan Fischer ist Geschäftsführer der Cisema GmbH, die Unternehmen umfassend bei der Zertifizierung und beim Warenverkehr nach China unterstützt.

www.cisema.de

Literaturtipps

Business-Guide China,
Frank/Ketterer/Schroeder
Bundesanzeiger Verlag
ISBN 978-3-8462-0068-1